

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EBI France (Food Division) Sarl

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen EBI France (FoodDivision) Sarl (im folgenden "Verkäufer" genannt) und Kunden (im folgenden "Kunde" genannt). Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, insbesondere für alle mit EBI France (Food Division) Sarl geschlossenen Verträge. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die AGB des Verkäufers. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot, Vertragsschluss

Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt zu Stande, wenn das Angebot durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt wurde. Auf Vertragsunterlagen enthaltene Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen sowie Zeichnungen gelten annähernd, wenn sie vom Verkäufer nicht als verbindlich bezeichnet werden.

3. Lieferung, Lieferfristen

Sofern der Verkäufer Lieferfristen und -termine nennt, gelten diese nur annähernd, es sei denn, die Fristen sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Verkäufer verschuldet. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, an denen der Verkäufer kein Verschulden trifft oder die Lieferung wesentlich erschweren oder (zeitweise) unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen, Ernteauffälle, Importablehnungen, Exportbeschränkungen aufgrund von Qualitätsregelungen oder EU-Regelungen usw. –, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterpelieferanten des Verkäufers eintreten, verlängern die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang. Besteht das Leistungshindernis länger als drei Monate, so besteht für beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Der Verkäufer ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern der Verkäufer vereinbarte Lieferfristen schuldhaft überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens und eines Schadens wegen Nichterfüllung gelten die Ziffern 5 und 6 entsprechend.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Preise gelten rein netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die der Kunde sein Rechte stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt.

5. Mängelrüge, Haftung bei Mängeln

Bei Mängeln oder Fehlern einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung). Im Falle der Nachbesserung kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, dass das mangelhafte Produkt zur Umarbeitung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung – für den Verkäufer kostenpflichtig – an den Verkäufer geschickt wird oder der Kunde das mangelhafte Produkt bereit hält und die Umarbeitung oder der Austausch dort durch den Verkäufer oder vom Verkäufer beauftragte Personen vorgenommen wird. Hierauf hat der Kunde einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung des mangelhaften Produktes an den Verkäufer nicht zuzumuten ist. Die zwecks Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten) werden vom Verkäufer getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Bei Lieferorten außerhalb Deutschlands sind die insgesamt zu tragenden Kosten der Nachbesserung durch den Verkäufer auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

Ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder führt der Verkäufer die notwendigen Tätigkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen aus und zwar aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, ist diese Nachbesserung für den Kunden unzumutbar oder schlägt in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der Haftungsregelung gemäß Ziffer 6 begrenzt.

Alle Ansprüche des Kunden, die ihm gegen den Verkäufer aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung zustehen, insbesondere Gewährleistungsansprüche, verjähren ein Jahr nach Übergabe der Ware.

6. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder Garantieerklärungen des Verkäufers bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Liefergegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten – auch künftigen – Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum des Verkäufers.

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer nach vorangegangener Mahnung berechtigt, ohne Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet.

Für den Fall der Weiterveräußerung einer im Alleineigentum des Verkäufers stehenden Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Besteht im Veräußerungsfall lediglich Miteigentum des Verkäufers, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, der dem Wert des Miteigentumsanteils entspricht. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät, wird der Verkäufer von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ist Mulhouse/Frankreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Rechtsbeziehungen mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mulhouse. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, am Sitz des Kunden zu klagen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2011